

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

13. Jahrgang

Burg, 31.01.2007

Nr.: 02

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 12 Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Kommunalwahlen am 22. April 2007 - Zusammensetzung Kreiswahlausschuss ..... 31
3. Sonstige Mitteilungen

#### B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 13 Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Körbelitz ..... 31
  - 14 4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Körbelitz über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) ..... 33
  - 15 Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Gommern (Erschließungsbeitragssatzung) ..... 34
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 16 Bekanntmachung Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 18/2002 „ Berliner Straße“ Gemeinde Biederitz Mischgebiet ..... 40
  - 17 Endergebnis des Bürgerentscheides der Gemeinde Gerwisch am 14. Januar 2007 ..... 41
  - 18 Bekanntmachung über die Widmung der Straßenfläche im Bauungsplangebiet „Am Schulplatz“, Gemeinde Hohenwarthe ..... 41
  - 19 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gommern Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern 42

- 20 Bekanntmachung Beschluss Nr. 02/ 01 / 2007 Auslegung Bebauungsplan „ SO – Windenergie“ Gemeinde Woltersdorf ..... 43

- 21 Bekanntmachung Über die Widmung der Wirtschaftswege / Straßen im Rahmen der Flurneuordnung In der Gemeinde Woltersdorf Beschluss Nr. 03 /01 / 2007 ..... 43

3. Sonstige Mitteilungen

#### C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 22 Hinweisbekanntmachung des Wirtschaftsplanes und der Haushaltssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Wahlitz – Menz – Gübs ..... 44
  - 23 Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Jahr 2007 ..... 45
3. Sonstige Mitteilungen

#### D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 24 Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt und Ladung zur mündlichen Verhandlung über einen Antrag auf Enteignung ..... 46
  - 25 Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt über die Planfeststellung zur Zulassung des Rahmenbetriebsplanes für das Vorhaben „Quarzsandtagebau Zabakuck der Georg Eckervogt OHG ..... 48
3. Sonstige Mitteilungen

#### E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

---

**A. Landkreis Jerichower Land**

2. Amtliche Bekanntmachungen

12

**Wahlbekanntmachung  
des Kreiswahlleiters für die Kommunalwahlen  
am 22. April 2007**

Die Zusammensetzung des gemäß § 10 Abs. 1 KWG LSA zu bildenden Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahlen am 22. April 2007 wird bekannt gegeben.

	<b>Name , Vorname</b>	<b>Anschrift</b>
Kreiswahlleiter stellv. Kreiswahlleiterin	Berkling, Lutz-Georg Sürig, Angela	Bahnhofstraße 9, 39288 Burg Bahnhofstraße 9, 39288 Burg
Beisitzer stellv. Beisitzerin	Fischer, Sebastian Döhler, Christa	Kirchhofstraße 9, 39288 Burg Bahnhofstraße 9, 39288 Burg
Beisitzer stellv. Beisitzerin	John, Horst Probst, Renate	Keplerstraße 5, 39307 Genthin Brandensteiner Weg 7a, 39317 Hohenseeden
Beisitzerin stellv. Beisitzer	Schmidt, Claudia Jerkowski, Heiko	Grabenbreite 15, 39291 Hohenwarthe J.-F.-Fasch-Winkel 27, 39288 Burg
Beisitzer stellv. Beisitzer	Böhning, Gert Nupnau, Kurt	In der Alten Kaserne 27c, 39288 Burg Bahnhofstraße 9, 39288 Burg
Beisitzerin stellv. Beisitzer	Brendel, Jutta Böhm, Erhard	Bahnhofstraße 9, 39288 Burg Bahnhofstraße 9, 39288 Burg
Beisitzerin stellv. Beisitzer	Gansera, Doris Werner, Wilfried	Bahnhofstraße 9, 39288 Burg Bahnhofstraße 9, 39288 Burg

Burg, den 22.01.2007

gez. Berkling

---

**B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

13

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Körbelitz

**Satzung  
für die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Gemeinde Körbelitz**

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Körbelitz in seiner Sitzung am 29.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand und Höhe der Entgelte und Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Körbelitz und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen werden Gebühren nach dem Gebührentarif zu dieser Satzung erhoben.

## § 2 Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte.  
Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Fälligkeit

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 4 Stundung und Erlass

Im Einzelfall können Gebühren, deren Einziehung eine unbillige Härte wäre, gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden. Rückständige Gebühren unterliegen der Betreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Die Friedhofsgebührensatzung einschließlich Gebührentarif vom 06.11.2001 tritt somit außer Kraft.

Körbelitz, den 29.11.2006

gez. Brandt  
Bürgermeister

**Anlage**  
Gebührentarif

Gemeinde Körbelitz

## Gebührentarif zur Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Körbelitz

### I. Nutzungsentgelte an Grabstätten

<b>1. Reihengräber</b> (für die Dauer von 25 Jahren)	
a) Gräber für Personen unter 5 Jahre	110,00 Euro
b) Gräber für Personen über 5 Jahre	200,00 Euro
c) Doppelgrabstätte	400,00 Euro
<b>2. Wahlgräber</b>	
je Grabstätte für die Dauer von 25 Jahren	235,00 Euro
<b>3. Urnengräber</b> (für die Dauer von 20 Jahren)	
a) für die Gestattung der Beisetzung einer Urne auf einem schon belegten Erdgrab	80,00 Euro
b) für eine Urnenreihenstelle	140,00 Euro
c) für die Gestattung der Beisetzung einer 2., 3. und 4. Urne auf einer Urnenreihenstelle	50,00 Euro
d) Urnenhain	180,00 Euro

Bei Verlängerung des Nutzungsrechts wird die Zeit der Nutzung vereinbart und die Gebühr nach den Jahresansätzen ermittelt.

## II. Zusatzgebühren

a) Benutzung der Kapelle 80,00 Euro

## III. Einebnungsgebühr von Grabstellen

a) Gräber von Personen unter 5 Jahre 105,00 Euro  
 b) Gräber von Personen über 5 Jahre 130,00 Euro  
 c) Wahlgräber (Doppelgrabstellen) 180,00 Euro  
 d) Urnengrabstellen 80,00 Euro

---

### 14

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser  
 Fachbereich 1  
 für Gemeinde Körbelitz

## 4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Körbelitz über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

### 4. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 23.01.2001

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA), i.d.F.d.B vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 29.11.2006 folgende 4. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 23.01.2001 beschlossen.

### § 1

Entsprechend der Fortschreibung der Beitragskalkulation (Kanalbaubeitrag) für die Jahre 2007 bis 2009 wird der maximale Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage der Gemeinde Körbelitz wird § 8 (Beitragssatz) Abs. 1 wie folgt geändert:

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt 6,03 € / m<sup>2</sup> Geschossfläche.

### § 2

Entsprechend der Kalkulation der kostendeckenden Abwassergebühr für die Jahre 2007 bis 2009 wird § 14 (Gebührensatz) wie folgt geändert:

- (2) Die Abwassergebühr beträgt 3,15 Euro / m<sup>3</sup> Abwasser.

### § 3

§ 11 erhält folgende Ergänzung

Die Gemeinde kann die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabebescheiden sowie die Entgegennahme der zu errichtenden Abgaben von einem damit beauftragten Dritten vornehmen lassen.

## § 4

Die 4. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 23.01.2001 tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

29.11.2006

gez. Brandt  
Der Bürgermeister

---

## 15

Stadt Gommern

### Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Gommern (Erschließungsbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO) und der §§ 132 und 133 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 15.11.1995 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für beitragsfähige Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Gommern Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches und den Bestimmungen dieser Satzung.

#### § 2

#### Arten der Erschließungsanlagen

Beitragsfähige Erschließungsanlagen sind

1. die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze,
2. die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege),
3. Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete,
4. Parkflächen und Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie Bestandteil der in den Nummern 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind,
5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

#### § 3

#### Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1. Straßen, Wege und Plätze (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten mit einer zulässigen Bebauung von
  - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
  - b) über zwei Geschosse bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
  - c) über vier Geschosse bis zu einer Breite von 32 m,

wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;

2. Straßen, Wege und Plätze (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten mit einer zulässigen Bebauung von
    - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12 m,
    - b) über zwei Geschosse bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
    - c) über vier Geschosse bis zu einer Breite von 24 m,

wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
  3. Straßen, Wege und Plätze (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) im Kerngebiet, im Gewerbegebiet, im Industriegebiet und im Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO bis zu einer Breite von 32 m, wenn sie beidseitig und bis zu 24 m, wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
  4. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;
  5. Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 34 m;
  6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer Breite von 6 m, bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer Breite von 2 m;
  7. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, bis zu 20 v. H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke.
- (2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Moped-, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen die eventuellen Parkflächen und Grünanlagen. Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfasst nicht eventuelle Grünanlagen.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten, sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.
- (4) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.
- (5) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.
- (6) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v.H., mindestens aber um 8 m. Das gleiche gilt für den Einmündungsbereich in andere und Kreuzungen mit anderen Straßen.

#### **§ 4**

#### **Umfang des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für
- a) den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen,
  - b) die Freilegung,
  - c) die erstmalige Herstellung des Straßen- oder Wegekörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
  - d) die Herstellung:
    - aa) der Rinnen sowie der Randsteine,
    - bb) der Radwege mit Schutzstreifen,
    - cc) der Gehwege mit Schutzstreifen,
    - dd) der Beleuchtungseinrichtungen,
    - ee) der Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
    - ff) der Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - e) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
  - f) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
  - g) die erstmalige Herstellung von Parkflächen,

- h) die Herrichtung der Grünanlagen,
- i) die Herstellung von Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall- und Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch

- a) den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
- b) diejenigen Kosen, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.

(3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i. S. des § 57 S. 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 S. 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

### **§ 5**

#### **Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

### **§ 6**

#### **Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Stadt 10 v. H.

### **§ 7**

#### **Abrechnungsgebiet**

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, bilden die vom Abschnitt oder der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

### **§ 8**

#### **Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils des (§ 6) auf die Grundstücke im Abrechnungsgebiet (§ 7) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstückflächen zueinander stehen. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
  - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zulegen ist,
  - b) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht oder ein Bebauungsplan die für die Ermittlung der Flächen erforderlichen Festsetzungen nicht enthält und die nicht unter d) fallen, die Gesamtläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen, bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen (ohne die Fläche des Weges),
  - c) bei Grundstücken, die über die sich nach a) und b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut

oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage oder – im Fall b) – der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,

- d) bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

- |  |       |
|--|-------|
| 1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen   | 1,25  |
| 2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen  | 1,50  |
| 3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen  | 1,75  |
| 4. bei Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen  | 2,0   |
| 5. bei Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen  | 2,25  |
| 6. bei Grundstücken, die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) | 0,50. |

(4) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

(5) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen. Setzt der Bebauungsplan an Stelle einer Vollgeschosshöhe eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage fest, gilt als Vollgeschoss die Baumassenzahl bzw. die höchste Gebäudehöhe geteilt durch 3,5 auf ganze Zahlen aufgerundet.

(6) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosshöhe, noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen,  
 b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

(7) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 7), das durch Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB (Anbaustraßen) oder § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB (Sammelstraßen) erschlossen wird, außer gewerblich genutzten Grundstücken und/oder Grundstücken, die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs. 3 Nr. 1 bis 5 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO liegenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5.

(8) Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für Freiberufler)

## § 9

### Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige, nicht zur gemeinsamen Aufwandsermittlung (§ 130 Abs. 2 S. 3 BauGB) zusammengefasste Erschließungsanlagen erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.
- (2) Werden solche Grundstücke durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen der gleichen Art erschlossen und werden solche Grundstücke nur für Wohnzwecke genutzt oder sind sie nur für Wohnzwecke bestimmt, wird die nach dieser Satzung ermittelte und bei der Verteilung zu berücksichtigende Beitragsfläche zu Lasten der übrigen erschlossenen Grundstücke bei jeder dieser Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht. Ist die ermittelte Grundstücksfläche größer als 900 m<sup>2</sup>, beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 900 m<sup>2</sup>.
- (3) Die Ermäßigung nach Nr. (2) gilt nicht, wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage gleicher Art erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen gleicher Art weder nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes oder Baugesetzbuches noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden durften.
- (4) Werden Grundstücke durch selbständige Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, wird die nach dieser Satzung ermittelte und bei der Verteilung zu berücksichtigende Beitragsfläche bei jeder dieser Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht, wenn Beiträge für weitere Anlagen erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen.

## **§ 10 Kostenspaltung**

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für:

- a) den Erwerb oder die Bereitstellung der Erschließungsflächen,
- b) die Freilegung der Erschließungsflächen,
- c) die Herstellung der Straßen und Wege ohne Moped-, Rad- oder Gehwege und ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
- d) die Herstellung der sowohl dem Fahrverkehr als auch dem Fußgängerverkehr dienenden Verkehrsflächen (Mischflächen) ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen
- e) die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
- f) die Herstellung der Mopedwege oder eines von ihnen,
- g) die Herstellung der Radwege mit Schutzstreifen oder eines von ihnen,
- h) die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
- i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
- j) die Herstellung der Parkflächen,
- k) die Herstellung der Grünanlagen.

## **§ 11 Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen**

- (1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen sind endgültig hergestellt, wenn
  - a) sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
  - b) die Stadt Eigentümerin der Flächen ist,
  - c) die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind.

Dabei sind hergestellt:

- a) die Fahrbahn, wenn sie einen Unterbau und eine Decke aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweist,
- b) die Gehwege und Radwege sowie die mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau erhalten haben,
- c) die sowohl dem Fahrverkehr als auch dem Fußgängerverkehr dienenden Verkehrsflächen (Mischflächen), wenn sie eine oder mehrere der in a) und b) aufgeführten Befestigungsarten aufweisen,

- d) die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßenabläufe und die zur Aufnahme des Wassers erforderlichen Leitungen sowie die Anschlüsse an bereits bestehende Entwässerungseinrichtungen gebaut sind,
  - e) die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.
- (2) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn die Stadt Eigentümerin ihrer Flächen ist und
- a) die Parkflächen, die in Abs. 1 S. 2 b), d) und e) aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
  - b) die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (3) Der Rat kann im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Ab. 1 und 2 durch Sondersatzung festlegen.

### **§ 12 Immissionsschutzanlagen**

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Ziffer 5 werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

### **§ 13 Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag**

- (1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag verlangt werden, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden ist.
- (2) Die Vorausleistung darf die voraussichtliche Höhe des Erschließungsbeitrages nicht übersteigen. Sie lässt das Recht der Stadt auf Erhebung des Erschließungsbeitrages nach seiner Entstehung unberührt, ist jedoch mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

### **§ 14 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 S. 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 1 S. 3 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

### **§ 15 Beitragsbescheid**

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch Beitragsbescheid festgesetzt.

### **§ 16 Fälligkeit**

Die festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

### **§ 17 Ablösung des Erschließungsbeitrages**

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Erschließungsbeitrages durch Vertrag vereinbart werden.

Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

Dabei ist der entstehende Erschließungsaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder falls noch nicht vorhanden, der Kosten vergleichbarer Anlagen zu veranschlagen und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

Ein Rechtsanspruch aus Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am ersten Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 15. 11. 1995

Petersen  
Bürgermeister

Siegel

Rosenbaum  
Vorsitzender des Stadtrates

Das Original ist unterschrieben und gesiegelt.

### **Ersatzbekanntmachung durch öffentliche Auslegung**

Die Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträge (ESBS) in der Stadt Gommern ist in der Stadtverwaltung Gommern, Rathaus 1, Platz des Friedens 10, Zimmer 12, während der Dienststunden vom 01. Februar bis zum 28. Februar 2007 zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Diese Information wird in den zwölf Schaukastenstandorten öffentlich ausgehängen.

2. Amtliche Bekanntmachungen

16

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz –Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Biederitz

### **Bekanntmachung Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 18/2002 „ Berliner Straße“ Gemeinde Biederitz Mischgebiet Beschluss Nr. : 135 – 004 – 2006**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 13.07.2006 den Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes 18/2002 „Berliner Straße“ beschlossen.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft.

Der Bebauungsplan kann im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs.2 BauGB wird hiermit bei Inkraftsetzung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs.1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs.1 Nr. 1 – 3 benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn Sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1,2 und 4 BauGB wird hingewiesen.

Möser, den 17.01.2007

I.A.

gez. Jantz  
 Fachbereichsleiterin

17

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
 Fachbereich 1  
 für Gemeinde Gerwisch

**Endergebnis des Bürgerentscheides der Gemeinde Gerwisch  
 am 14. Januar 2007**

<b>Wahlberechtigte insgesamt:</b>	<b>2360</b>	
<b>abgegebene Stimmen:</b>	<b>1648</b>	<b>(69,83 %)</b>
<b>gültige Stimmen:</b>	<b>1645</b>	
<b>ungültige Stimmen:</b>	<b>3</b>	

**Fragestellung: „Wollen Sie, dass die Gemeinde Gerwisch im Jerichower Land verbleibt?“**

<b>Stimmen mit „Ja“</b>	<b>1442</b>	<b>(87,5 %)</b>
<b>Stimmen mit „Nein“</b>	<b>203</b>	<b>(12,3 %)</b>

Möser, d. 17.01.2007

im Auftrag

gez. Jantz  
 Gemeindewahlleiterin

18

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser  
 Fachbereich 1  
 für Gemeinde Hohenwarthe

**Bekanntmachung  
 über die Widmung der Straßenfläche im Bebauungsplangebiet „Am Schulplatz“,  
 Gemeinde Hohenwarthe, gem. § 6 StrG LSA**

Laut Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Hohenwarthe vom 12.07.2005 wird die Straße im Bebauungsplangebiet „Am Schulplatz“ dem öffentlichen Verkehr mit allen Eigenschaften einer öffentlichen Straße als Gemeindestraße (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA) gewidmet.

Die gewidmete Straße wird aus den Flurstücken 581/4, 406/5 und 119/9 der Flur 1 gebildet.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der VG Biederitz-Möser, Bauamt, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, einzureichen.

Der Lageplan kann im Bauamt täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

Möser, den 18.01.2007

I.A.

Jantz  
 Fachbereichsleiterin

**19**

Stadt Gommern

**Öffentliche Bekanntmachung**

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern.

Die in der Stadt Gommern vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) aufgefordert,

**bis zum 02. März 2007**

für die Kommunalwahl in der Stadt Gommern Wahlberechtigte als Beisitzer des Wahlvorstandes vorzuschlagen.

Die Landrats- und Kreistagswahl findet am Sonntag, dem 22. April 2007, in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr statt.

Die Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Im Weiteren wird auf § 13 Abs. 1 bis 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt hingewiesen. Wahlbewerber/ -innen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und § 21 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besondere Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Vorschläge sind in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Str. 4, Haupt- und Ordnungsamt, Frau Fritsch, schriftlich einzureichen.

Gommern, den 18. Januar 2007

Fritsch  
Wahlleiterin

---

20

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz –Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Woltersdorf

**Bekanntmachung**  
**Beschluss Nr. 02/ 01 / 2007**  
**Auslegung Bebauungsplan „ SO – Windenergie“ Gemeinde Woltersdorf**  
**gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat Woltersdorf hat in seiner Sitzung am 29.01.2007 die Auslegung des Bebauungsplanes „SO – Windenergie“ beschlossen.

Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche der Flur 5 und in der Flur 4 das Flurst. 292/3 und wird wie folgt begrenzt

Nördlich – Gemarkung Büden und Flur 3 Woltersdorf

Östlich – Gemarkung Büden

Westlich - Flur 4 und Flur 3 Woltersdorf

Südlich -Schienenweg

**Geplant ist die Errichtung von Windenergieanlagen**

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes. Dazu liegt der Entwurf des Planes in der Zeit

**vom 14.02.2007 bis 15.03.2007 während der Dienstzeiten**

im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz– Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser Fachbereich 3 und in der Nebenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25, 39175 Heyrothsberge zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Möser, 30.01.2007

I.A.

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

---

21

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz –Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Woltersdorf

**Bekanntmachung**  
**Über die Widmung der Wirtschaftswege / Straßen im Rahmen der Flurneuordnung**  
**In der Gemeinde Woltersdorf**  
**Beschluss Nr. 03 /01 / 2007**

Laut Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Woltersdorf vom 29.01.2007 gelten folgend benannte Wege / Straßen mit sofortiger Wirkung gemäß § 6 StrG LSA als gewidmet.

Die Einteilung der Straßen erfolgt als „sonstige öffentliche Straßen“ gemäß § 3 Abs.1 Nr.4 unter Berücksichtigung des Abs. 2 StrG LSA mit Zweckbestimmung.

Die Regelung erfolgt über die verkehrsrechtliche Anordnung.

Gleichzeitig wird der sofortige Vollzug der Widmung angeordnet gemäß § 80 Abs.2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung.

Folgende Wirtschaftswege/ Straßen werden gewidmet.

1. Wirtschaftswege Nr.1 L09, Nr.2 L10, Nr.3 L11, Nr.4 L12 Feldlage siehe Lageplan zwischen Woltersdorf und Büden
2. Verbindungsstraße zwischen Woltersdorf und Gerwisch W 01
3. Weg Klappermühle in Richtung Bruch W 09
4. Weg / Straße nach Wörmlitz W 03

Der Lageplan kann in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Fachbereich 3, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser, während der Dienstzeiten nach Vereinbarung eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der VGem Biederitz – Möser, Fachbereich 3, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, einzureichen.

Möser, 30.01.2007

I.A.

gez. Jantz  
 Fachbereichsleiterin

**C. Kommunale Zweckverbände**

2. Amtliche Bekanntmachungen

**Hinweisbekanntmachung des Wirtschaftsplanes und der Haushaltssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz - Gübs**

Der Wirtschaftsplan und die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2007 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung Land Sachsen – Anhalt

vom 05. Februar 2007 bis zum 20. Februar 2007

zur Einsicht in den Geschäftsräumen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz - Gübs ( Dorfstraße 9 a in 39175 Wahlitz ) während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Mo. - Do.: 9.00 bis 15.00 Uhr  
 Di.: 9.00 bis 17.00 Uhr

Wahlitz, den 23. Januar 2007

Wolter  
 Verbandsgeschäftsführer

23

Trinkwasser- und  
Abwasserverband Genthin

**Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Jahr 2007**

Gemäß der Gemeindeordnung (GO-LSA), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) und des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG-LSA) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 19. Dezember 2006 den Wirtschaftsplan 2007 mit folgenden Hauptkennziffern beschlossen:

**I. Erfolgsplan** (Angaben in T€)

	Gesamt	Trinkwasserbereich	Abwasserbereich
Umsatzerlöse	7.190,4	2.550,9	4.639,5
Erträge (einschl. Zinserträge und aktivierte Eigenleistungen)	453,0	99,0	354,0
Aufwendungen	7.508,6	2.648,5	4.860,1
Jahresüberschuss	134,7	1,4	133,3

**II. Vermögensplan** (Angaben in T€)

	Gesamt	Trinkwasserbereich	Abwasserbereich
Einnahmen	5.188,7	1.214,3	3.974,4
davon Kreditneuaufnahme	868,1	0,0	868,1
Ausgaben	5.188,7	1.214,3	3.974,4
davon Investitionen	3.640,0	870,0	2.770,0

Höchstbetrag für Kassenkredite 778,3

**III. Stellenplan**

Stellenübersicht mit insgesamt 31,5 Vollbeschäftigteneinheiten (32 Personen) und 3 Auszubildende.

Kremkau  
Verbandsgeschäftsführer

**Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes**

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 100 Abs. 2 GO-LSA in Verbindung mit § 13 Abs. 1 GKG-LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht Landkreis Jerichower Land am 11. Januar 2007 unter dem AZ.: 158960/2007 wie folgt erteilt worden:

Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Wirtschaftsjahr 2007

**Genehmigung**

Gemäß § 100 Abs. 2 GO LSA in Verbindung mit § 13 Abs. 1 letzter Satz GKG LSA genehmige ich den im Rahmen des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2007 festgesetzten Gesamtbetrag der Darlehensaufnahme zur Finanzierung von Investitionen in Höhe von

868.100 EUR

(in Worten: achthundertachtundsechzigtausendeinhundert Euro)

Die Kreditgenehmigung vom 20.01.2006, AZ: 15 89 60 / 2006, in Höhe von 2.349.300 EUR ist damit gegenstandslos.

Lothar Finzelberg

Siegel

**Bekanntmachung**

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Gemeindeordnung vom

5.2.bis 14.2.2007

während der Dienststunden zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des

Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin  
 Rathenower Heerstraße 25  
 39307 Genthin  
 Büro der Kaufmännischen Leiterin

aus.

Genthin, 25.01.2007

Trinkwasser- und  
 Abwasserverband Genthin

Kremkau  
 Verbandsgeschäftsführer

**D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

2. Amtliche Bekanntmachungen

**24**

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
 - Enteignungsbehörde -  
 AZ.: 106.3.1-11510/4-19

Halle, den 16.01.2007

**Öffentliche Bekanntmachung und Ladung  
 zur mündlichen Verhandlung über einen Antrag auf  
 Enteignung nach § 13 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt  
 (StrG LSA)**

Die Grundstückseigentümer, die Firmen Georg Eckervogt OHG und Steinwerke F. J. Risse GmbH & Co. KG als Gesellschafter bürgerlichen Rechts, beantragten gemäß § 13 StrG LSA gegenüber dem Träger der Straßenbaulast die Enteignung nachfolgend benannter Flächen:

Grundbuch beim Amtsgericht Burg					zu erwerbende Fläche in m²
Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	
Zabakuck	263	Zabakuck	5	449/59	101

Zabakuck	263	Zabakuck	5	59/17	529
Zabakuck	263	Zabakuck	5	59/18	769
Zabakuck	263	Zabakuck	5	14/52	27
Zabakuck	263	Zabakuck	5	22/3	11
Zabakuck	263	Zabakuck	5	31/1	360
Zabakuck	263	Zabakuck	5	31/2	47
Zabakuck	263	Zabakuck	5	33/1	183
Zabakuck	263	Zabakuck	5	33/3	107
Zabakuck	263	Zabakuck	5	14/46	138
Zabakuck	263	Zabakuck	5	14/47	520
Zabakuck	263	Zabakuck	5	24/22	76
Zabakuck	263	Zabakuck	5	14/36	91
Zabakuck	263	Zabakuck	5	14/37	262
Zabakuck	263	Zabakuck	5	14/32	256
Zabakuck	263	Zabakuck	5	14/33	35
Zabakuck	263	Zabakuck	5	14/60	339
Zabakuck	263	Zabakuck	5	14/54	404
Zabakuck	263	Zabakuck	5	25/2	267
Zabakuck	263	Zabakuck	5	25/3	71
Zabakuck	263	Zabakuck	5	24/14	109
Zabakuck	263	Zabakuck	5	24/16	146
Zabakuck	263	Zabakuck	5	14/40	240
Zabakuck	263	Zabakuck	5	29/4	455
Zabakuck	263	Zabakuck	5	30/1	63
Zabakuck	263	Zabakuck	5	24/17	36
Zabakuck	263	Zabakuck	5	24/18	57

Zabakuck	263	Zabakuck	5	24/13	2
Zabakuck	263	Zabakuck	5	14/29	32
Zabakuck	263	Zabakuck	5	36/1	18
Zabakuck	263	Zabakuck	5	36/2	146

Es handelt sich hierbei um am 01.01.2006 gewidmete Verkehrsflächen der in der Gemeinde Zabakuck gelegenen Ortsumfahrung, beginnend südlich von der Ortslage Zabakuck ca. 1.000 m vom Abzweig L 34, östlich um Zabakuck umlaufend und schließlich nach ca. 760 m wieder nördlich von Zabakuck in die K 1201 einmündend.

Die Firmen Georg Eckervogt OHG und Steinwerke F. J. Risse GmbH & Co. KG haben ihren Antrag damit begründet, dass mit dem Träger der Straßenbaulast keine Einigung über den Erwerb der Grundstücke zustande gekommen ist.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Antrag auf Enteignung wird festgesetzt auf

**Dienstag, den 06.03.2007 um 10.00 Uhr im  
Landesverwaltungsamt  
Dienstgebäude: An der Fliederwegkaserne 13  
06130 Halle (Saale)  
Raum 2**

Zu dieser Verhandlung werden die Beteiligten hiermit geladen. Der Antrag mit den entsprechenden Anlagen kann beim Landesverwaltungsamt, Dienstgebäude: An der Fliederwegkaserne 13, 06130 Halle, Raum 317, während der Dienstzeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr (außer freitags) eingesehen werden.

Die von dem Enteignungsverfahren Betroffenen werden aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen den Antrag möglichst vor der mündlichen Verhandlung beim Landesverwaltungsamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Etwaige Rechte müssen spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrgenommen werden.

Weiter werden die Betroffenen darauf hingewiesen, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Enteignung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

Im Auftrag

gez. Garde

**Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt  
über die Planfeststellung zur Zulassung des Rahmenbetriebsplanes für das Vorhaben  
„Quarzsandtagebau Zabakuck“ der Georg Eckervogt OHG**

Gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 73 Abs. 5 VwVfG wird bekannt gegeben:

Die Georg Eckervogt OHG beantragte am 27.11.2006 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB) die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes zum Vorhaben „Quarzsandtagebau Zabakuck“ gemäß § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz (BBergG).

Für das Vorhaben, ist gemäß § 1 Nr. 1 Buchstabe b der Verordnung über die Umweltverträglichkeit bergbau-licher Vorhaben (UVP-V Bergbau) i.V.m. § 52 Abs. 2a BBergG die Aufstellung eines obligatorischen

Rahmenbetriebsplanes notwendig, für dessen Zulassung die Durchführung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG erforderlich ist.

Das LAGB ist gemäß § 142 Bundesberggesetz (BBergG) i. V. m. dem Erlass „Zuständigkeiten der Behörden nach BBergG im Land Sachsen-Anhalt“ des Ministeriums für Wirtschaft vom 12.03.1991 und dem Beschluss der Landesregierung vom 27.11. 2001 über die Verschmelzung der Bergämter Halle und Staßfurt und des Geologischen Landesamtes Sachsen-Anhalt zum LAGB die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Der Rahmenbetriebsplan für dieses Vorhaben kann in der Zeit vom

**12.02.2007 bis 12.03.2007**

in der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstr. 3, Bauamt in 39307 Genthin zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

Montag:	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag:	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag:	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag:	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Elbe- Stremme- Fiener oder beim LAGB, Köthener Straße 34 in 06118 Halle/Saale Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG LSA sind mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Gleichförmige Einwendungen, bei denen nicht eine natürliche Person als Vertreter der übrigen Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift gekennzeichnet ist, können unberücksichtigt bleiben.

Ein Termin zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen, der Stellungnahmen der Behörden und der anerkannten Verbände nach § 56 des Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens wird nach dem Ende der Einwendungsfrist bekannt gemacht.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Im Auftrag

Desselberger

**Impressum:**

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131  
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land  
Kreistagsbüro  
39288 Burg, Bahnhofstr. 9  
Telefon: 03921 949-1701  
Telefax: 03921 949-9502  
E-Mail: [Kreistagsbuero@lkjl.de](mailto:Kreistagsbuero@lkjl.de)  
Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)  
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

**Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land ([www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.**

**Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.**